Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1882)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 2. Samstag den 14. Januar 1882.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

An die Sodalen der marianischen „Congregatio Litteratorum" in Luzern.

Wie letztes Jahr, so theilen wir auch dieses Jahr unsern Lesern das klassische Neujahrschreiben mit, welches der Präses obgenannter Congregation, hochw. Chorherr Thomas Stocker, an die Sodalen richtet. Es lautet:

„Marianische Herren Sodalen! Daß alle, die dieser unserer Sodalität angehören, gleich beim Beginne dieses Jahres einander von Herzen alles wünschen, wessen wir zu einem wahrhaft guten und glücklichen Leben bedürfen, darüber habe ich nicht den mindesten Zweifel. So laßt uns denn allem voran einmüthig Geist und Herz erheben zu Dem, der uns, daß wir wahrhaft gut und glücklich werden, das Leben geschenkt hat, zu unserm Vater im Himmel; ihm wollen wir voraus die Ehre geben und demüthig ihn bitten: Dein Name werde geheiliget, Dein Reich komme zu uns, Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auch auf Erden!

Bekanntlich waren schon in der vorchristlichen Zeit heidnische Philosophen einer bessern Schule, den thörichten Wahnglauben eines versinnlichten Volkes und die üppigen Phantasiegebilde seiner Dichter von der darunter verborgenen Wahrheit abstreifend, zu der Erkenntniß und Ueberzeugung gelangt: Wer von der Erde zum sichtbaren Himmel aufschaue und das Ueberirdische betrachte, dem könne nichts so offenbar, so klar werden, als: Es gibt ein Wesen, das alle andern an Geistes- und Willenskraft übertrifft, sie alle lenkt; dieses ist der Beherrscher, dessen Winken sie alle gehorchen, dieses der Vater aller Götter und Menschen, der überallhin wirkende und alles überwaltende Gott. Und wäre diese Erkenntniß nicht tief in des Menschen Geist und Gemüth eingegraben, so hätte sie sich unmöglich darin dermaßen festhalten, wie an Alter so an Kraft zunehmen, alle Jahrhunderte und Zeitalter überdauern können (Cic. Nat. Deorum L. II.) Daraus zogen dieselben auch den richtigen Schluß: der Wille dieses übermächtigen und weisesten Gottes sei das ursprüngliche und erste Gesetz, welches das Sittlichgute gebiete und dessen Gegentheil verbiete, und mit welchem daher alle Urtheile und Willensentschlüsse und alle Gesetze des mit Vernunft begabten Menschen müssen in Uebereinstimmung gebracht werden, damit so Recht und Gerechtigkeit die Menschen zu ihrem gemeinsamen Wohle mit einander verbinde und die ganze Welt gleichsam ein Staat, eine gemeinsame Heimath werde, in der alle Götter und alle Menschen sich mit einander in friedevoller Eintracht vereinigen (Cic. de Leg. L. I. und II.).

Damit stimmt überein, was der Apostel Paulus (Röm. 1.) von der Weisheit der Griechen sagt: „Was von Gott kennbar ist, das ist unter ihnen offenbar; denn das Unsichtbare an ihm ist seit Erschaffung der Welt in den erschaffenen Dingen kennbar und sichtbar, nämlich seine ewige Kraft und Gottheit." Aber eben darum sagt er auch von ihnen: „Sie haben keine Entschuldigung. Denn nachdem sie Gott erkannt hatten, haben sie ihn nicht als Gott verherrlichet, noch ihm gedankt, sondern wurden eitel in ihren Gedanken, so daß sie mehr das Geschöpf, als den Schöpfer, verehrten und anbeteten. Darum überließ sie Gott den schändlichen Lüsten ihres Herzens."

Wenn nun der Apostel Paulus diese Heiden, welche doch nur von dem natürlichen Lichte der Vernunft und des Gewissens geleitet zu einer bloß annähernd wahren Erkenntniß Gottes und der Autorität seines Willens und ewigen Gesetzes gelangt waren, dennoch darum als „Unentschuldbare" bezeichnet, daß sie nicht ihr gesammtes private und öffentliche Leben und Wirken mit der von ihnen erkannten Wahrheit in Einklang gebracht haben: welch' ein Vorwurf muß dann erst jene treffen, welche mit jenen Heiden in dieselben Irrthümer und Laster zurückfallen, obwohl sie jenen von Gott so Hochbegnadigten angehört haben und noch angehören, die der Apostel (Hebr. 1.) mit den Worten anredet: „Mehrmals und auf vielerlei Weise hat einst Gott zu den Vätern geredet durch die Propheten; am Letzten hat er in diesen Tagen zu uns geredet durch seinen Sohn, welchen er zum Erben über Alles gesetzt, durch welchen er auch die Welt gemacht hat: welcher, da er der Abglanz seiner Herrlichkeit und das Ebenbild seines Wesens ist und durch das Wort seiner Kraft alles trägt, nachdem er uns von Sünden gereinigt hat, nun sitzet zur Rechten der Majestät in der Höhe!"

Mit diesen wenigen Worten entrollt der Apostel vor unsern Augen ein überaus großartiges Gemälde, das wundervolle Walten der Gerechtigkeit Gottes und seiner Erbarmungen über das gesammte Menschengeschlecht. Er bezeichnet uns zuerst jenes Volk, das Gott vor allen andern zu seinem Volke auserwählt. Mit den Vätern dieses Volkes hatte er wie von Mund zu Mund geredet, in

positiver und übernatürlicher Weise hatte er diesen sich als den Einen wahren, lebendigen Gott, als den allmächtigen Schöpfer, Erhalter und Beherrscher der ganzen Welt und des gesammten Menschengeschlechtes in ihr geoffenbart. In diesem Volke hatte er festgehalten die Erinnerung an jene trübe Quelle, aus der sich alles physische und moralische Elend über alle Menschen ergossen — die Sünde des Stammvaters, welcher, die ihm verliehene Wahlfreiheit des Willens mißbrauchend, das sanfte Joch der Auctorität des göttlichen Gesetzes abgeworfen und dafür, aus dem Reiche der göttlichen Gnade und des süßesten Friedens verstoßen, unter das unerträgliche Joch seines Feindes und Betrügers sich beugen mußte. Dieses Volk hatte er auserwählt zum Aufbewahrer und Zeugen der ihm geoffenbarten Wahrheit und des ihm verkündeten Gesetzes, zum beständigen Propheten es gemacht für seine Drohungen und für seine Verheißungen bis auf die vorbestimmte Zeit, in welcher der Gnadenstrom der göttlichen Erbarmung über alle Nationen sich ergießen sollte.

Hierauf schildert der Apostel das wunderbare Werk der göttlichen Weisheit, Gerechtigkeit und Erbarmung zugleich, das Werk unserer Erlösung, wie es der eingeborne Sohn Gottes selbst vollbracht hat. Aus der makellosen Jungfrau hat er die makellos reine, doch mit uns leidensfähige Menschennatur an- und aufgenommen, sie seiner göttlichen Natur vollkommen ähnlich gemacht, beide in seiner Person miteinander ausgesöhnt und vereiniget, und, in dieser Vereinigung seinem Vater unendlich wohlgefallend, hat er sich selbst verdemüthiget und ist seinem und unserm Gott gehorsam worden, gehorsam bis in den Tod am Kreuze. Ja — dieses Sühnopfers von so unendlichem Werthe, dieses Gehorsams bis in den Tod am Kreuze hat es bedurft, daß wir nicht allesammt mit dem ersten Verächter des göttlichen Willens und Gesetzes einer ewigen Strafe, dem ewigen Tode verfielen, sondern daß wir durch unsern Glaubens- und Willensgehorsam mit unserm Herrn und Erlöser, wie die Glieder mit dem Haupte, vereiniget, gerechtfertiget und geheiliget nicht nur in das Reich seiner Gnade hienieden, in seine heilige Kirche zurückgeführt würden, sondern auch, wie der Sohn Gottes sich gewürdigt hat, unsere Natur anzunehmen, so auch wir seiner göttlichen Natur theilhaftig und dadurch würdig werden könnten, einst die Miterben seiner unvergänglichen Herrlichkeit im Himmel zu sein.

Und nun, wie viele und welch' große Gnadengüter seit bald zweitausend Jahren nicht etwa nur vereinzelte Personen, sondern Millionen Familien und Tausende von Völkerschaften zu einem schon hienieden aller Ehre würdigen, wahrhaft sittlich guten und glücklichen Leben aus diesem unerschöpflichen Heilesborne geschöpft haben, das erzählt uns sowohl die Kirchen- als die Profangeschichte in einer Weise, daß es weder dem rohesten Unverstand noch der arglistigsten Bosheit ihrer Vertuscher und Fälscher jemals gelingen wird, dieselben in Vergessenheit zu bringen.

Und wenn nun deßungeachtet in unserer überaus trüben Zeit von den niedern bis in die höhern Schulen hinauf Lehrmeister auftreten, welche in einer Weise philosophiren, als „hätten sie sich einen Rausch angetrunken oder wäre ihnen sonstwie alle Verständigkeit in den Boden zerronnen"; wenn die Völker, jenen Landstrichen ähnlich, die von einem oft wiederkehrenden Erdbeben heimgesucht sind, von beinahe beständigen Revolutionen durchrüttelt und geängstiget, und dieselben durch noch so oft sich wiederholende Verfassungsrevisionen und Regierungswechsel dennoch nicht zum Frieden gebracht werden können; und wenn Laster und Verbrechen beinahe überall üppig aufwuchern in solcher Zahl und Scheußlichkeit, daß sie weder mit allen Künsten einer sogenannten Humanität beschwichtiget, noch mit einer Unmasse von Gesetzen erdrückt, noch auch durch Kerker- und Verbannungsstrafen bezwungen oder entfernt werden können; und wenn endlich Staaten, die sich sonst für allmächtig gehalten, bereits kaum mehr aufrecht stehen können, — haben wir da etwa lange nach der Ursache dieser Uebel zu fragen, an denen auch „christliche" Völker krank darnieder liegen, während ja mitten aus diesen heraus jenes wahnwitzige und gotteslästerliche Geschrei sich erhebt: Ni Dieu ni Maître! d. h.: „Wir wollen keinen Gott und keinen Herrn über uns haben!" Offenbar sind alle, die dieses Wuthgeschrei erheben, und alle, die ihnen mit Wort und That beistimmen, Gotteläugner und somit Verächter der allgebietenden Auctorität des göttlichen Willens; vom Zauberworte der Freiheit geblendet, setzen sie alle ihre Kraft daran, allen einer geistlichen und weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam abzuwerfen, Altare und Throne umzustürzen, Gerechtigkeit und wahre Nächstenliebe, diese von Gott geheiligten Bande der menschlichen Gesellschaft, zu zerreißen. Was Wunders, wenn diese mit sammt ihrem Anhange bereits reif sind, das Joch der niederträchtigsten Tyrannei zu ertragen und sich selbst blindlings in's Verderben zu stürzen? — Es würde zu weit führen, wenn wir hier alle jene Brandmale nennen wollten, welche sowohl der Herr selbst in den Evangelien, als auch seine Apostel in ihren Sendschreiben solchen falschen Propheten und ihren Nachläufern aufgedrückt, oder all' das Elend schildern wollten, das sie diesen angedroht haben. Und wem aus uns allen ist das furchtbare Gottesgericht unbekannt, das über jenes undankbare und verblendete Volk hereingebrochen ist darum, daß es seinen Messias, den Urheber des Lebens, in den Tod auslieferte unter dem Wuthgeheul: „Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche! Sein Blut komme über uns und unsere Kinder!"

Ja — die Gerechtigkeit, die demüthige und freudige Hingabe des menschlichen Willens an den Willen Gottes macht die Völker wahrhaft groß und glücklich; der Abfall aber von Gott, von Christus und seiner heiligen Kirche, diese Todsünde stürzt die Völker in's Verderben.

Eben darum, in solch' trüben Zeiten, wollen wir, meine Herren Sodalen, gleich beim Beginne dieses Jahres um so frommsinniger unser Gemüth zu unserm Vater im Himmel erheben, mit ganzer Seele ihm huldigen und demüthigst ihn bitten: Dein Name werde geheiliget; Dein Reich komme zu uns; Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auch auf Erden! — Wir wollen auch nächstens

am Feste der hl. Drei Könige aus dem uns von Oben verliehenen Schatze unseres Glaubens und unserer Hoffnung und Liebe die allerbesten Geschenke hervorlangen, und sie dem herrlichen Sohne der liebenswürdigsten Mutter zu Füßen niederlegen — unserm Herrn und Heilande Jesus Christus, welchem zugleich mit dem Vater und dem hl. Geiste alle Ehre und Herrlichkeit gebührt in die ewigen Zeiten. Amen."

△ Correspondenz aus der Centralschweiz.

Der linke Flügel der Bundesväter scheint sich den Herrn Culturkampf-Oberst Frei als hübsche Decoration, nicht ohne weiters jedoch als Dictator gefallen zu lassen. Diese Unterscheidung, welche der Menschenkenntniß seiner Parteigenossen Ehre macht, hat sich nicht nur bei der letzten Bundesrathswahl kundgegeben; sie liegt auch der eisigkalten Aufnahme des Parteiprogramms zu Grunde, zu dessen Ausarbeitung Herr Frei, als „Bundesrath extra muros» sich frischweg berufen glaubte, und eine Art officiöser Note, der ich in der radicalen Presse begegne, sagt mit beachtenswerthem Nachdruck: „Das fragliche Programm sei eine durchaus persönliche Leistung Frei's, und die parlamentarische Linke der Bundesversammlung sei von ihrem Beschlusse des letzten Brachmonats, wornach sie die Ausarbeitung eines allgemeinen Programms für inopportun halte, noch nicht zurückgekommen."

Ich lege diesem Desavu der Frei'schen Velleitäten nicht größern Werth bei als er verdient; immerhin weist er darauf hin, daß man auch in radicalen Kreisen die politische Weisheit, die einem Staatsmann eignen sollte, mit der Kulturkampflust und dem Thatendrang gegen schwarzgekleidete Volksschullehrerinnen noch nicht gerade für erschöpft hält.

* * *

Ad vocem Volksschullehrerinnen erlaube ich mir die Frage: wie würde sich wohl die Scene gestalten, wenn die Bundesversammlung den Ordensschleier, der Herrn Frei schlaflose Nächte bereitet, wirklich aus der Volksschule der Urkantone hinausdekretiren sollte? Hierüber erhalten wir Aufschluß aus deutschen und aus welschen Landen.

In dem, am 2. Jänner festgesetzten Budget der französischen Republik für das nächste Jahr figuriren nicht weniger als 10 Mill. Gehaltsaufbesserungen für Lehrer. Also kostet die „Laisirung" der Volksschule schon in ihren ersten Anfängen dem Lande 10 Mill. per Jahr! —

Gemüthlicher ist das Bild, das uns aus dem Baierlande vorgeführt wird. Man schreibt: „Als bei uns die Seminarien für weltliche Lehrerinnen eingeführt wurden, hatte man vorausgesagt, daß wohl der größte Theil der Aspirantinnen nicht in der Absicht, Lehrerinnen an Volksschulen zu werden, sondern zu dem Zwecke in das Seminar eintreten würden, um sich überhaupt eine höhere Bildung anzueignen, sich zur Uebernahme einer bessern Stellung in vornehmem Hause zu befähigen und dann gelegentlich in den Hafen des Ehestandes einzulaufen. Die Voraussage hat sich erwahrt. Daß übrigens solche Staatsexemplare von Lehrerinnen unter Umständen nicht gar wählerisch sind, sondern schnell zugreifen, wenn eine Gelegenheit zum Heirathen sich bietet, das hat jene Lehrerin in Unterfranken gezeigt, die vor einigen Jahren einen Metzgerburschen heirathete und jetzt als Taglöhnerin in derselben Gemeinde arbeitet, in welcher sie früher als „Fräulein Lehrerin" war begrüßt worden. Diese Lehrerin hat bereits 6 Nachfolgerinnen gefunden, die gleichfalls der Volksschule Lebewohl sagten und den Katheder mit der Kindswiege vertauschten. Diese sechs jungen Ehefrauen waren Zöglinge eines Seminars und es wäre nun von Interesse auszurechnen, was eine solche Heirathscandidatin dem Staatssäckel gekostet hat." —

* * *

Daß in Wahrheit für unser Land die Stunde gekommen ist, einmal die Schulschwestern- und andere confessionelle Hetzereien ruhen zu lassen und dafür mit vollem Ernste dem alle Dämme durchbrechenden Strom der **staatswirthschaftlichen Korruption** das Augenmerk zuzuwenden, das dürfte neuerdings wieder das **700,000 Franken-Deficit** der bernerischen Kantonalbank (in der Pruntruter-Filiale unter dem Geschäftsführer Mayer) auch dem radicalsten Staatsmanne klar gemacht haben. Die Geschichte dieses Deficites mit ihren schmachvollen Einzelheiten ist dem Schweizervolk ein neuer Beweis für die längst geahnte Thatsache, daß die Staatstheologie vielfach nur der buntbemalte Vorhang ist, an dessen Anblick die misera contribuens plebs sich amüsiren soll, indeß' die höhere Plebs hinter dem Vorhang — „Geld zählt!"

Der Bundesrathsbeschluß vom 6. Jänner und das schweizerische Asylrecht.

Zu derselben Stunde, in welcher alljährlich dem kathol. Schweizervolk die alte und stets neue Geschichte vom Diplomaten Herodes und seinem unlöblichen Betragen gegen die frommen Gäste aus dem Morgenland vorgelesen wird, hat heuer der hohe Bundesrath gegen einige Priester, die auf dem gastlichen Schweizerboden, im Kt. Freiburg, ein zeitweiliges Asyl gefunden zu haben glaubten, das Ausweisungsdecret erlassen, und zwar auf Grund von Art. 52 der Bundesverfassung: „die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig."

Ueber den Thatbestand entnehmen wir dem »Bien public»:

Zu Givisiez, eine gute halbe Stunde von der Stadt Freiburg entfernt, hatten 2 Maristenpatres mit ihren Zöglingen und Novizen (Franzosen, Engländer und Irländer), alles in allem bei 30 Personen, im Schlosse des Herrn Boccard ein Asyl gefunden. Hier wollten die jungen Leute ihre, durch die berüchtigten Märzdecrete in Frankreich unterbrochene Vorbereitung auf ihren Lebensberuf als Missionäre, hauptsächlich für die französischen Strafkolonien, vollenden. Als Fremdlinge, die nur vorübergehend sich

hier aufhalten, lebten sie völlig abgeschlossen und auf sich selbst beschränkt, unterhielten mit ihrer Umgebung nur den absolut nothwendigen Verkehr, nahmen nicht einmal Meßstipendien an und leisteten auch keinerlei Aushülfe in der Seelsorge.

In ähnlicher Weise hatten 3 französische Kapuziner mit 6 Novizen und 2 Laienbrüdern zu Guschelmuth (Seebezirk) im Hause Hayoz d'Ottisberg zeitweilig eine Zufluchtsstätte gefunden, in welcher sie nur ihrem Berufe und der Ausbildung der Novizen lebten, ohne irgendwelche pastorelle Bethätigung nach außen.

Da fand sich der freiburg. „Volksverein" im Februar des letzten Jahres bemüßigt, die Anwesenheit der französischen Emigranten dem Bundesrathe zu denunciren mit dem Gesuche: „es solle die neue klösterliche Ansiedelung der Maristen aufgelöst werden."

Die hohe Behörde entsprach dem Gesuch erst 11 Monate nachher, am 6. Jänner abhin, und zwar durch Einladung an den freib. Staatsrath, binnen 4 Wochen die Niederlassung der französischen Maristen und Kapuziner aufzulösen, und den Insassen jede weitere ähnliche Ansiedelung zu verbieten.

* * *

«Bien public» schreibt die Veranlassung dieses Ausweisungsdecretes auf Rechnung der „stark politischen Färbung," welche man dem inzwischen stattgefundenen Canisiusfeste gegeben, und der „möglichst geräuschvollen Veröffentlichung des Umstandes, daß Jesuiten als Prediger 2c. sich bei diesem Feste bethätigt haben"; «Liberté» dagegen klagt „jene Partei an, welche durch ihr Bündniß mit dem freiburgischen Radicalismus Letztern gekräftigt 2c." In die Entscheidung dieser Streitfrage mischen wir uns nicht, erlauben uns dagegen über Motiv und politische Bedeutung des Ausweisungsdecretes freimüthig unser Urtheil auszusprechen.

* * *

Art. 52 der B.-V., welcher die freie Entwicklung eines integralen Bestandtheiles unsrer kath. Kirche, des Ordenslebens, (in grellstem Widerspruch zur sonstigen Associationsfreiheit), wesentlich beschränkt, ist offenbar ein Odiosum, das als solches von der großen Mehrheit unserer katholischen Bevölkerung peinlich empfunden wurde, und jederzeit peinlich wird empfunden werden. Demnach müßte eine vorurtheilslose, über das Parteiinteresse erhabene Behörde in der Handhabung des odiosen Ausnahmsgesetzes, soweit immer dessen Wortlaut einerseits und die Salus Reipublicæ anderseits es gestatten, dem katholischen Schweizervolke Rechnung tragen und erst da einschreiten, wo der Wortlaut des Gesetzes oder die öffentliche Wohlfahrt es gebieterisch fordern.

Nach unserer Ueberzeugung widerspricht das bundesräthliche Ausweisungsdecret diesem Grundsatze politischer Klugheit und Billigkeit.

Oder verlangte etwa der Wortlaut des Art. 52 die Ausweisung?

Die „Allg. Schw. Ztg." bejaht diese Frage: „So sehr wir bedauern, daß die Art. 51 und 52 der schweizerischen Bundesverfassung den Verdacht aufkommen lassen, die Schweiz mit ihren festgegründeten „freisinnigen" Principien fürchte sich im Grunde ganz gewaltig vor einer geringen Anzahl schwarzer oder brauner, längerer oder kürzerer Kutten, so bestehen diese Artikel nun einmal zu Recht und es ist Pflicht der Bundesexecutive, über deren Ausführung zu wachen. In der That enthalten die beiden obigen Fälle alle Requisite, welche eine klösterliche Niederlassung characterisiren: das Zusammenleben nach den Regeln des Ordens innerhalb eines eigenen Hauses, das Tragen des Ordenskleides, die Heranbildung von Ordensnovizen und Zöglingen. Der Umstand, daß die immerhin schon seit sechs Monaten bestehenden Niederlassungen nur einen „provisorischen Character" besitzen, kann nach dem Wortlaute der Verfassung nicht in's Gewicht fallen."

Diese Auffassung müssen wir entschieden als unrichtig bezeichnen. Denn zum Begriff „Kloster" gehört ganz wesentlich das Merkmal der Stabilität und dem zeitweiligen, wenn auch für 2—3 Jahre in Aussicht genommenen Zusammenleben einiger Ordenspersonen in einer gemietheten Wohnung wird nach kirchlichem Sprachgebrauch niemals der Begriff „Kloster" zukommen. Selbst der B.-V. ist diese Unterscheidung keineswegs fremd, sofern sie in Art. 51 den einzelnen „Mitgliedern des Jesuitenordens und der ihm affiliirten Gesellschaften jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt," den übrigen schweizerischen Orden aber nur die „Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster" verbietet.

* * *

Allein gesetzt auch, neben dieser Interpretation des Art. 52 sei, nach dem Wortlaute, noch eine andere rigorose Auslegung juridisch möglich: war hier der Fall, Letztere in Anwendung zu bringen?

Gewiß nicht! Denn

1. wird das Ausweisungsdecret nicht nur als ein Schlag gegen die Regierung des Kts. Freiburg und die daselbst herrschende Partei, sondern als ein **Schlag gegen die gesammte katholische Schweiz** empfunden, und Letztrer in kränkendster Weise zum Bewußtsein gebracht, daß sie allzeit auf die rigoroseste Auslegung der ihr ungünstigen Bestimmungen der B.-V. sich gefaßt zu machen habe. Ob solch' Bewußtsein den patriotischen Sinn des kathol. Schweizervolkes und das werkthätige Einstehen für die allgemeinen Interessen des Vaterlandes zu fördern geeignet sei, das sollten sich die leitenden Staatsmänner denn doch ernstlich fragen.

2. Von einer Gefährdung der „öffentlichen Wohlfahrt" durch die wenigen, in aller Zurückgezogenheit lebenden Ordenspersonen wird doch im Ernste niemand reden wollen, und selbst den Besorgnissen der zaghaftesten Eidgenossen hätte der Bundesrath unschwer Genüge leisten können durch anderweitige Verfügung betr. Dauer des Asyls, Verbot jeder Wirksamkeit nach Außen u. dergl.

3. Die Schweiz ist stolz darauf, im Herzen Europa's ein Asyl der Unglücklichen und politisch Geächteten zu sein: warum gerade den Paar fremden Kapuzinern und Maristen, durch das Verbot des Zusammenlebens, das Asyl engherzig entziehen, während sonst den compromittirtesten politischen Flüchtlingen und zweideutigsten Existenzen gegenüber so weitgehende Duldung geübt wird?!

Allerdings glaubt selbst die sonst so geradsinnige „Allg. Schw. Ztg.": „Das

Asylrecht der einzelnen Ordenspersonen wurde durch den mehrerwähnten Erlaß nicht in Frage gestellt, da nach Auflösung der klösterlichen Niederlassungen jedem Insaßen derselben für seine Person freisteht, das Asylrecht als aus Frankreich vertriebener Ordensmann in Anspruch zu nehmen; nur das Zusammenleben in klösterlicher Gemeinschaft wurde ihnen, so viel wir davon verstehen, untersagt."

Hiegegen bemerken wir: Wollten die fragl. Kapuziner und Maristen ihre berufsmäßige klösterliche Thätigkeit, d. h. Mission, Seelsorge 2c., auf Schweizerboden fortsetzen, so könnte ihnen möglicher Weise, im Hinblick auf Art. 52, das Asylrecht fraglich gestellt werden; wenn ihnen aber auch das bloße Zusammenleben und eine rein innere, dem christlichen Moralgesetz durchaus conforme Thätigkeit verboten wird, so ist damit den armen Flüchtlingen das Asylrecht in der That illusorisch gemacht.

* * *

Wir mögen demnach das bundesräthliche Decret betrachten von welcher Seite wir wollen, stets qualifizirt es sich

1. als eine wenig rühmliche Concession an den kulturkämpferischen Liberalismus;
2. als eine nutzlose Härte gegen Bedrängte;
3. als eine Beeinträchtigung des schweizerischen Asylrechtes;
4. als ein durch das Bundesrecht jedenfalls nicht hinlänglich motivirter Eingriff in die Kantonalsouveränetät;
5. als eine schwere Beleidigung der katholischen Bevölkerung unsers Vaterlandes.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Bisthum Basel.

An die Hochw. Geistlichkeit des Bisthums Basel.

Es ist allgemein bekannt, daß Personen, welche von acht zu acht Tagen ihre Beichte zu verrichten und zum Tische des Herrn zu gehen pflegen, alle vollkommenen Ablässe (bei der Verrichtung der übrigen jeweils vorgeschriebenen Bedingnisse) gewinnen können, für welche sonst Beicht und Kommunion speciell vorgeschrieben sind. Der Mangel an Beichtvätern und die hiedurch veranlaßte Nothwendigkeit, behufs Verrichtung der Beicht jedesmal während längerer Zeit warten zu müssen, veranlaßte bereits die Bischöfe etlicher Gegenden, den Apostolischen Stuhl um die Vergünstigung anzugehen, daß auch eine zweimalige Beichte im Monate die Gläubigen zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe befähige, und es ist solche Gnade wirklich vom heiligen Stuhle anderorts schon bewilligt worden. Unser Hochwürdigste Bischof Eugenius hat deßhalb ein gleiches Bittgesuch während seines jüngsten Aufenthaltes in Rom eingegeben, und eine bejahende Antwort mittelst folgenden Breve's, auf die Dauer von 2 Jahren, empfangen:

Dem Ehrwürdigen Bruder Eugenius, Bischof von Basel.

Papst Leo XIII.

Ehrwürdiger Bruder, Heil und Apostolischer Segen. Du hast Uns auseinandersetzen lassen, wie sehr Du in Deiner Sorgfalt, das geistige Wohl der Deinem Hirtenamt anvertrauten Gläubigen zu fördern, wünschest, daß diejenigen Deiner basel'schen Bisthumsangehörigen, welche wenigstens monatlich zweimal die sakramentale Beicht zu verrichten pflegen, all' und jede Ablässe, welche in dieser Zeitfrist sich darbieten, ohne die vorgängige Beicht (für solch' spezielle Anlässe) zu begehen, immerhin aber bei Verrichtung der übrigen Bedingnisse gewinnen können. Deßhalb hast Du Uns dringlich gebeten, daß wir Unsere Nachsicht walten lassen und, wie unten, aus Apostolischer Huld Gewähr ertheilen mögen. Sohin haben Wir, laut Unserer Amtspflicht bedacht für das ewige Heil der Gläubigen und berücksichtigend den von Dir erwähnten Mangel an Beichtvätern, allen und jeden Christgläubigen Deiner basel'schen Diöcese mittelst Gegenwärtigem, jedoch nur auf zwei Jahre bewilliget, daß wer in der Zeitfrist einer oder zweier Wochen jedes Monats das Sakrament der Buße zu empfangen pflegt, alle und jede vollkommenen Ablässe, die irgend einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle in diesem Zeitraume eingeräumt sind, ohne (weitere) sakramentale Beicht unbeanstandet gewinnen mögen und können, wofern sie nur die übrigen behufs deren Erlangung vorgeschriebenen Erfordernisse gebührend erfüllen. Dem soll nichts Gegentheiliges welcher Art immer entgegenstehen.

Gegeben in Rom bei St. Petrus, unterm Fischerring, den 23. Dezember 1881, dem vierten Jahr Unsres Pontifikats.

(L. S.) Für Hrn. Cardinal Mertel:
A. Trinchieri, Substitut.

* * *

Achtung.

Es gehen zwei fremde Priester, angeblich spanische, im Lande umher und suchen die Pfarrgeistlichkeit um Meßstipendien an. Dieselbe wird anmit gewarnt, ihnen solche zu verabfolgen, indem sie bereits wegen unerbaulichen Betragens verzeigt sind. Auch soll ihnen deßhalb in unserm Bisthum die Celebration der hl. Messe nicht gestattet werden.

Luzern, den 10. Januar 1882.

Im Auftrage:
Die basel'sche Bisthumskanzlei.

---

* **Luzern.** Die Schüpfheimer haben heuer den Namenstag ihres greisen Seelsorgers, des hochw. Domherrn Melchior Elmiger, dadurch gefeiert, daß sie demselben das Ehrenbürgerrecht decretirten. An die Uebergabe der betreffenden Urkunde schloß sich eine sehr gemüthliche Feier mit Ansprachen, Musik, Gesang und solemnem Fackelzug.

St. Gallen. Der Besitzer des „Wochenblattes vom Seebezirk und Gaster", Buchdrucker Steiner in Rapperswyl, hat mit Bezug auf den jüngst von uns erwähnten „Mahnruf an das gläubige Volk" gegen die „Seelsorgsgeistlichkeit der Landkapitel Uznach und Gaster" beim Regierungsrathe Strafverfolgung wegen Amtsmißbrauches verlangt. Wie es scheint, hatte der Mahnruf gewirkt.

Rom. Der Ordensgeneral der Redemptoristen, P. Mauron, (ein Freiburger) wurde am 5. vom Schlag getroffen. Nach den neuesten Berichten scheint sich die

Krankheit, Dank den vielen Gebeten die allseitig für den ausgezeichneten Ordensmann verichtet werden, zum Bessern zu wenden.

Deutschland. Mittwoch und Donnerstag fand im Reichstag die Debatte über den Antrag Windthorst's statt, betr. Aufhebung des Gesetzes „über Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" vom 4. Mai 1874. Das Resultat der Abstimmung ist uns bei Schluß der Redaction (Freitag Mittag) noch nicht bekannt, dürfte jedoch dem Antragsteller günstig sein. Von der Debatte selbst schreibt „Germania", sie werde „überall im Lande die größte Befriedigung erregen. Das war von vornherein zu erwarten, daß der bewährte Führer des Centrums, Windthorst, und der ihm mit vielem Glück secundirende Schorlemer-Alst die Forderungen des kathol. Volkes mit Energie geltend machen und die Grundsätze der Kirche mit überlegener Beredtsamkeit darlegen würden; was uns aber mit besonderer Genugthuung erfüllt, ist der Umschwung in den Anschauungen der Parteien über den Culturkampf, den die heutige Debatte constatirte."

— Aus Baden wird gemeldet, daß die Wahl des Erzbisthumsverwesers Dr. Joh. Bapt. Orbin zum Erzbischof als Thatsache (?) betrachtet werden könne. Im Hinblick auf sein hohes Alter (geb. 1806) habe jedoch der Gewählte die Uebernahme der erzbischöflichen Würde nur unter der Bedingung erklärt, daß ihm alsbald ein Coadjutor beigegeben werde.

Oesterreich. Priestermangel. Im Abgeordnetenhause constatirte Dechant Fischer: „Ich habe aus 13 Diöcesen Cisleithaniens Verzeichnisse bekommen, in welchen die Zahl der unbesetzten Seelsorgestellen angegeben ist. Sie betrug im vorigen Winter 1459 und die Zahl der abgängigen Alumnen 471. Wir haben aber in ganz Cisleithanien 31 Diöcesen, also von 18 Diöcesen habe ich authentische Angaben über den jetzigen Priestermangel nicht. Wenn aber im vorigen Winter in 13 Diöcesen der Abgang schon über 1400 Köpfe betrug, dürfte es nicht weit gefehlt sein, wenn ich sage, daß der Priestermangel, der in ganz Cisleithanien bis jetzt eingetreten ist, gegen **3000** Köpfe betragen dürfte."

— Die Gemeinde Huiliczki hat die Regierungsbehörden benachrichtigt, daß sie von der griechisch-unirten zur schismatischen Kirche übertrete. Nach dem „Czas" ist dies das Werk russenfreundlicher Agitatoren in Ostgalizien, welche bereits das ganze Gebiet zwischen Tarnapol und der russischen Grenze unterminirt hätten. Vom griechisch-unirten Consistorium in Lemberg ist eine Commission behufs Untersuchung der Angelegenheit nach Huiliczki entsendet worden.

Algier. Drei Geistliche der algerischen Mission sollen bei Ghadames ermordet worden sein, und zwar durch den, schon bei der Niedermetzelung der Mission Flatters kompromittirten Kaid von Ghadames.

Ostindien. (Eingesandt.) Brieflich erhalte ich die, gewiß allen Lesern der Kirch.-Ztg. erfreuliche Nachricht, daß die Missionen der ehrw. Väter Kapuziner in Ostindien, namentlich im Gangesthale, überaus segensreich wirken, daß würdige Gotteshäuser erbaut und sogar höhere Volksschulen errichtet werden. Lord Ripon, Vizekönig von Indien, bekanntlich ein eifriger Freund der Jugenderziehung und Volksbildung, beehrte unlängst persönlich das Kapuzinerkolleg zu Agra mit seinem Besuche. Bei diesem Anlaße sprach derselbe seine volle Zufriedenheit und alle Anerkennung aus über die musterhafte Disciplin, die wissenschaftlichen Leistungen und den kirchlichen Geist dieser Studienanstalt. Zum Abschiede bereiteten ihm die Anstaltszöglinge eine theatralische Abendunterhaltung mit Vortrag, Musik und Gesang.

Neben diesem Kapuzinerkolleg blühen noch 4 andere an den Ufern des Ganges, welche sich ebenfalls des besten Rufes und einer großen Frequenz erfreuen. Schon vorher trugen 2 Mitglieder aus der dortigen Kapuzinermission den bischöflichen Hirtenstab. Als Dritter im Bunde wurde erst vor einigen Monaten der Kapuzinerpater Francis Pesci, apostol. Vicar von Patna, Nachfolger eines Schweizers, des hochwst. Bischofs Hartmann sel. in der prachtvollen Kathedrale von Allahabad, unter Assistenz zahlreicher Prälaten zum Bischofe geweiht. — Gott segne das Wirken dieser seeleneifrigen Missionäre, und ihrer Ordensbrüder im schweizerischen Vaterlande!

Literarisches.

1. „Die moralische **Tugend der Religion** in ihren unmittelbaren Akten und Gegensätzen, von Dr. Joh. Bapt. **Wirthmüller,** Professor der Moral in München." Approbation des Capitels-Vicariats Freiburg. XII und 644 S. M. 7. Freiburg, Herder.

Den Ueberblick des positiven Theils seines Buches gibt der Verfasser im Folgenden: „Religion ist jene moralische Tugend, welche zu Acten befähigt, in denen wir Gott die ihm gebührende Ehre erweisen. Diese Ehre geben wir Gott auf zweifache Weise. Wir können im Bewußtsein unsrer Abhängigkeit von ihm und Hülfsbedürftigkeit uns bemühen, das Heils-Nothwendige und -Nützliche von ihm zu erwerben und entgegenzunehmen, wobei der Gedanke an unsere Niedrigkeit vorwiegt ...., oder wir können ihm zur Anerkennung seiner Majestät und Herrlichkeit und unsrer Unterwerfung unter ihn von dem, worüber wir zu verfügen haben, anerbieten und geben wollen..... Beide Arten von Verehrung Gottes (1. Kap.) haben eine gemeinsame Voraussetzung, die Andacht (2. Kap.) und stellen sich in besondern Acten dar: die erste im Gebet (3. Kap.), im Empfang der hl. Sakramente (4. Kap.) und im Eide (5. Kap.); die zweite in der Adoration (6. Kap.), im uneigentlichen (7. Kap.) und im eigentlichen Opfer (8. Kap.) und im Gelübde" (9. Kap.). Im 10. Kapitel (S. 590—644) behandelt der Verfasser die „Gegensätze der Religion", die P. Perone in seiner analogen Schrift: De virtute religionis deque vitiis oppositis — auf Unkosten des positiven Theils — wohl nur allzu ausführlich behandelte, indem er dem Magnetismus, Somnambulismus

und Spiritnismus (bei Wirthmüller § 92) eine gesonderte, eingehende Untersuchung widmete, hingegen bei Darstellung der Akte der Religion Mehreres fast nur andeutungsweise oder gar nicht behandelte, was der Verfasser des vorliegendes Buches mit Recht hereinzieht. Es ist darum in diesem die Darstellung eine abgerundetere und vollständigere. Ein besonderer Vorzug derselben aber liegt darin, daß sie nicht bloß theologisch gebildete Leser im Auge hat, sondern auf weitere Kreise berechnet ist. Möge sonach diese treffliche Monographie, wie es der ausgesprochene Zweck und Wunsch des Verfassers ist, zur Weckung und Bestärkung des religiösen Sinnes zunächst unter den Gebildeten und hierdurch mittelbar auch unter dem gläubigen Volke beitragen!

2. Unter den Verleumdungen, die systematisch über das Mittelalter ergossen wurden und theilweise noch werden, ist bekanntlich das **„jus primæ noctis"** eine der schmählichsten. Dr. **Karl Schmidt,** Gerichtsrath zu Colmar, hat bei Herder in Freiburg eine geschichtliche Untersuchung über diese Frage veröffentlicht (379 Seiten), über welche wir, da uns das Werk nicht zu Handen ist, einer Recension nachstehendes entnehmen:

„Mit unglaublichem Sammelfleiß, auf Grund von etwa 600 Druckwerken, nahezu 500 Urkunden und auf Grund der Mittheilungen von zahlreichen Fachgelehrten des In- und Auslandes führt der Verfasser den Nachweis, daß die Sage von einem jus primæ noctis in der heute bekannten Bedeutung dieses Ausdrucks sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausgebildet hat, und zur Entwickelung dieser modernen Sage folgende Umstände beigetragen haben: 1) die Verbreitung älterer Sagen über einige Tyrannen des Alterthums, welche ihre Gewaltthätigkeiten bis zu einer gewohnheitsmäßigen Schändung ausdehnten; 2) die Reiseberichte über solche heidnische und muhamedanische Völkerschaften, von denen man Aehnliches bezüglich der Priester oder Häuptlinge berichtete, 3) die Unkenntniß über die geschichtliche Entwickelung derjenigen Hörigkeitsverhältnisse, aus denen das Recht der Grundherren auf mittelalterliche Heirathsabgaben der Hörigen entstanden war. Hierzu kam endlich, wie leider nicht geleugnet werden kann, die böswillige Anschwärzung des katholischen Mittelalters, daß jenes empörende Recht eine Ausgeburt des Feudalismus, d. h. des Treueverhältnisses zwischen Herrn und Unterthanen, gewesen sei. Gerade in letzter Beziehung sind die geschichtlichen Beweisführungen des Verfassers so gründlich und schlagend, daß fortan nur noch böswilliger Aberglaube von einem solchen Recht im Mittelalter reden kann. Der Verfasser hat der wahren Wissenschaft einen großen Dienst geleistet."

3. Von **Grötecker's „Kathol. Volkskatechismus,"** über den wir schon zu Anfang des letzten Monats Bericht erstattet, sind inzwischen die 3. und 4. Lieferung erschienen. — Damit verwandt ist die, ebenfalls bei Herder schon 1870 erschienene **„Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus"** von Dr. **Jacob Schmitt,** die jedoch „kein Religionshandbuch," wohl aber eine möglichst erschöpfende, sich genau an das Katechismuswort anschließende Erklärung des Letztern sein will. Wie sehr das Werk im Lauf der letzten 12 Jahre zum Lieblingsbuche der Katecheten geworden, beweist der Umstand, daß heute schon die 5. **Auflage** erscheint. Der erste Band, der uns vorliegt, handelt „vom Glauben." (XVI und 616. Preis 4 M. 60 Pf.)

4. **„Kirchengeschichtliches"**, vom Vaticanum bis auf unsre Tage, eine chronologische Zusammenstellung der wichtigsten Actenstücke und zuverlässigsten Zeitungsberichte, von Dr. **Hermann Rolfus.** (Mainz, Kupferberg.) Von dieser ebenso werth- als mühevollen Arbeit, die wir in diesen Blättern schon wiederholt besprochen, sind bekanntlich der erste Band (1868—1871) und vom zweiten Bande die 1. und 2. Lieferung (1872 und 1873) erschienen. Leider sieht sich Dr. Rolfus durch seine Gesundheitsverhältnisse genöthigt, die Fortsetzung des Sammelwerkes einer andern Hand zu übergeben, dem Stadtpfarrer **Konrad Sickinger.** Der, von seinen Lesern scheidende Verfasser „legt den Katholiken Deutschlands (und der Schweiz) das für das Studium der neuesten Kirchengeschichte so wichtige Hilfsmittel dringend zur Unterstützung an's Herz," und glaubt die Versicherung geben zu dürfen, daß sein gelehrter Nachfolger „dadurch, daß er seine Erfahrungen mit den meinigen verbindet, Ersprießlicheres leisten wird, als es mir zu leisten möglich war." — Daß in dieser Sammlung auch die schweizerische Culturkampfgeschichte ausgiebig berücksichtigt wird, haben wir schon bei Besprechung der frühern Lieferungen hervorgehoben.

5. **„Regelbüchlein für Ministranten"**, sehr praktisch eingerichtet, ist in 5. Auflage erschienen. 58 S. Herder. Freiburg. 15 Pfg.

6. Von der, ebenfalls in der Herder'schen Verlagshandlung erscheinenden „Ascetischen Bibliothek" wurde dieser Tage das 7. Bändchen der II. Serie herausgegeben: **„Quadrupani's** Anleitung zur Lösung der **Zweifel im geistlichen Leben"**, deutsch von Dr. Ew. Bierbaum, 2. vermehrte Auflage. 148 S. 90 Pfg. Jedes Bändchen wird auch einzeln abgegeben.

7. Der **„Katholik"**, von Heinrich und Moufang, 12 Monathefte. (Mainz, Kirchheim.) Aus dem Inhalte der beiden letzten Hefte des abgelaufenen Jahres heben wir hervor: „Die neue Raumtheorie", — „Die Ruthenische Kirche" (nach Dr. Jul. Pelesz's „Geschichte der Union der Ruthen. Kirche mit Rom von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.") — „Der sel. Joh. Bapt. de Rossi", — „Zur Hippolytusfrage," auf Grund eines Aufsatzes de Rossi's, von Dr. Bellesheim, — „die Canonisation vom 8. Dez." mit Notizen über die Geschichte der resp. 4 Beatificationsprocesse.

8. **„Alte und neue Welt."** (Einsiedeln, Gebr. Benziger, 24 illustrirte Hefte per Jahr à 25 Pfg.) Der Jahrgang 1882, seinen Vorgängern ebenbürtig nach Text und Illustrationen, ist bereits zum 8. Hefte vorgeschritten. Vom **„deutschen Hausschatz"** (Regensburg, Pustet, 18 illustrirte Hefte per Jahr à 40 Pfg.) liegen uns pro 1882 zur Zeit 4 Hefte vor, reichhaltig und gediegen wie immer.

9. „Die **Lage des Papstes** und das letzte Wort über die römische Frage." Autorisirte Uebersetzung von: La situation du Pape. Verlag der „Germania".

Preis 1 Mark. Diese Schrift, von der wir unsern Lesern schon gesprochen, trägt in staatsmännischer Weise das Material zur Beurtheilung der römischen Frage zusammen. Es wird in derselben, gestützt auf beglaubigte Thatsachen und auf amtliche Documente, der Beweis geführt, daß die gegenwärtige Lage des Papstes geradezu unerträglich geworden ist; daß Rom, welches dem Papstthum seine Existenz und seine Bedeutung verdankt, sich zur Hauptstadt eines Königreichs Italien weniger, als jede andere Stadt eignet; daß die Annexion Roms ein verhängnißvoller Fehler der savoyischen Dynastie und eine stete Gefahr für den Bestand derselben ist und daß es im Interesse Italiens liegt, diese Stadt mit einem entsprechenden Umkreise dem Papst zurückzugeben, der allein einen Rechtstitel darauf besitzt; und endlich, daß die Unabhängigkeit des hl. Stuhles nicht eine innere italienische Angelegenheit, sondern eine internationale ist, welche die Katholiken der ganzen Welt in ihrem Gewissen berührt.

„In der Gefangenschaft" — so schließt diese an alle „alle ehrlichen Männer, namentlich an die Staatsmänner, denen die Wahrnehmung der wahren Interessen der Völker obliegt" gerichtete Schrift — „oder im Exil ist der Papst für das wahre Italien ein Unglück und ein tiefes Leid, für das officielle Italien aber eine Gefahr und eine Drohung. Die Sympathien der Welt gehören dem Vatican an. Es ist Zeit eine Wahl zu treffen. Dies ist vielleicht das letzte Wort über die römische Frage." — Die Schrift ist ein bedeutsamer Beitrag zur Lösung der wichtigen Frage, die alle Katholiken des Erdkreises interessirt.

Schweizer Piusverein.

—

Empfangs-Bescheinigung.

A, Jahresbeiträge von den Ortsvereinen:

Beckenried Fr. 57, Chur 53. 20, Dottikon 15, Döttingen 16, Einsiedeln 30. 80, Emmetten 42. 50, Ermatingen 11. 55, Frauenfeld 21. 50, Gersau 20, Goßau 141, Hochdorf 30, Horw 89, Lungern 12, Meierskappel 50, Pfaffnau 5, Steinach 25, Luzern 75, Tablat-St. Gallen 160, Waldkirch 29. 50, Weggis 40, Zug 108.

B. Abonnement auf die Pius Annalen pro 1882 von den Ortsvereinen:

Baar 40 Exemplare, Beckenried 25, Chur 20, Döttingen 24, Einsiedeln 20, Emmen 20, Dottikon 7, Emmetten 7, Ermatingen 6, Gersau 4, Goldingen 10, Gebenstorf 4, Goßau 10, Hochdorf 35, Horw 25, Lungern 11, Meierskappel 15, Münster (Luzern) 25, Pfaffnau 6, Schüpfheim 22, Sursee 50, Steinach 5, Waldkirch 26, Weggis 4, Zug 84, Heitenried 6, Bösingen 8, Wünnewil 2, Schmitten 2.

Inländische Mission.

—

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 1:	2792	30
Jubiläumsopfer von Fr. Zürcher in Neuenhofen	3	—
Reinerlös von einem Geschenk von Hrn. F. M. R. in Zug	18	—
Aus der Pfarrei Rieden Kirchenopfer	23	—
Aus der Pfarrei Laupersdorf	20	—
„ „ „ Rodersdorf	20	—
„ „ „ Goßau, 1. Sendung	100	—
„ „ Pfarrgemeinde Sargans	30	—
Von der hochw. Geistlichkeit des Landkapitels Sargans	15	—
Vom Piusverein Döttingen	20	—
	3041	20

Bei der Expedition eingegangen:

—

Für inländ. Mission:

Von Ungenannt Fr. 1. —

Die Besorgung des Büchergeschäftes für die inländische Mission hat Kaplan Cuony im Hof in Luzern übernommen. Bitten und Wünsche in dieser Beziehung sind in Zukunft an seine Adresse zu richten. 5

Zur kommenden hl. Fastenzeit!

15 Predigten

von

† P. Roh, S. J.,

erschienen in neuer Auflage. Diese Vorträge, von diesem vorzüglichsten Kanzelredner zur Zeit der Mission im Dome zu München gehalten, dürften für einen hochw. Clerus sehr willkommen sein. Der Preis für dieses Buch ist nur auf 1 Mark 50 Pfg. festgesetzt.

Friedr. Gypen's

Kunstverlag für religiöse Werke und Bilder,

4s **München.**

Unübertreffliches 1s

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung.

Dieses, durch vieljährige Erfahrung sehr gesuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Uebel sofort, hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch von mindestens einer Doppel-Dosis innert 4—8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50 Cts., einer Doppel-Dosis Fr. 3. — Viele Hundert ächte Zeugnisse von Geheilten aus verschiedenen Ländern ist im Falle vorzuweisen der Verfertiger und Versender

Balth. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Empfehlung.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich, der hohen Geistlichkeit, sowie den Herren Stiftungs- und Bruderschafts Vorständen sein schon seit langen Jahren reich ausgestattetes Waaren-Lager von

Ornat- und Kirchen-Paramenten

in Erinnerung zu bringen. Dasselbe hält nicht nur ganze Ornate, sondern auch einzelne Rauchmäntel, Levitenröcke, Meßgewänder, Velen, Traghimmel, Fahnen, große und kleine, mit verschiedenen Gemälden und Vergoldungen, je nach Verlangen; ebenso Alben, Chor- und Ministranten-Röcke, Cingulum, Barette, Beicht- und Predigt-Stolen; alle Arten von Stoffen, sowie auch Borden, Fransen, Spitzen in Gold, Silber, Leinen und Baumwolle stets vorräthig; im Preise so billig als möglich.

24 **Ornat-Handlung von G. Lussi in Schwyz.**

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.